Laufende Nr.	Bezeichnung der Banken.	Zur Vernichtung zurückgelegte Banknoten: in Abschnitten zu							
		1 Thlr.	5 Thlr.	10 Thlr.	20 Thlr.	25 Thlr.	50 Thlr.	100 Thlr.	500 Thlr.
1.	Preußische Bank	—	—	4,474,000	—	3,211,000	2,411,000	7,682,000	5,108,000
2.	Weimarische Bank	—	—	943,000	443,000	—	315,000	119,000	—
3.	Privatbank zu Gotha	—	—	783,780	430,000	—	—	250,000	—
4.	Anhalt-Dessaulsche Landesbank	6,000	4,000	10,000	—	—	—	—	—
5.	Geraer Bank	—	—	2,260,000	—	—	60,000	30,000	—
	Zusammen bei den Banken, deren Noten über Thaler lauten	6,000	4,000	8,470,780	873,000	3,211,000	2,786,000	8,031,000	5,108,000

		in Abschnitten zu						
		5 Fl.	10 Fl.	25 Fl.	35 Fl.	50 Fl.	100 Fl.	500 Fl.
1.	Frankfurter Bank	55,000	4,070,000	—	315,000	180,000	3,280,000	15,800,000
	Zusammen bei den Banken, deren Noten über Gulden lauten	55,000	4,070,000	—	315,000	180,000	3,280,000	15,800,000

Veröffentlicht in Gemäßheit der Bestimmung im Art. II. §. 4 des Gesetzes, betreffend die Ausgabe von Banknoten, vom 21. Dezember 1874 (Reichs-Gesetzblatt Seite 193).

Berlin, den 9. Juni 1875.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage:
Eck.

5. Justiz-Wesen.

Bekanntmachung,

betreffend das Verbot der ferneren Verbreitung der zu Baltimore erscheinenden „Katholischen Volkszeitung."

Nachdem durch die rechtskräftigen Urtheile des Polizeigerichts zu Hamburg vom 14. und 18. vorigen Monats gegen die Nummern 27, 28, 46, 47, 48, 50, 51, 52 des fünfzehnten, sowie gegen die Nummern 1 und 2 des sechszehnten Jahrganges der in Baltimore erscheinenden „Katholischen Volkszeitung" Verurtheilungen auf Grund der §§. 41 und 42 des Strafgesetzbuchs erfolgt sind, wird auf Grund des §. 14 des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 (Reichs-Gesetzblatt Seite 65) die fernere Verbreitung der gedachten Zeitung auf die Dauer von zwei Jahren hierdurch verboten.

Berlin, den 8. Juni 1875.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Delbrück.